



---

# STATUTEN

des

*TV Reussbühl Leichtathletik*

vom 07.12.2001

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ALLGEMEINES

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	Seite	3
§ 2	Vereinszweck	Seite	3
§ 3	Neutralität	Seite	3
§ 4	Vereinsjahr	Seite	3

### II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5	Vereinsmitglieder	Seite	4
§ 6	Neuaufnahmen	Seite	5
§ 7	Austritt	Seite	5
§ 8	Ausschluss	Seite	6

### III. FINANZIELLE MITTEL UND HAFTUNG

§ 9	Finanzielle Mittel	Seite	6
§ 10	Haftung	Seite	6

### IV. ORGANISATION

§ 11	Organe	Seite	7
§ 12	Die Generalversammlung (GV)	Seite	7
§ 13	Der Vorstand	Seite	9
§ 14	Die Rechnungsrevisoren	Seite	10

### V. AUFLÖSUNG DES TV REUSSBÜHL LEICHTATHLETIK UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

§ 15	Auflösung	Seite	11
§ 16	Verwendung des Vermögens	Seite	11

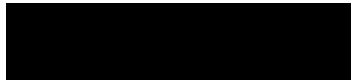
Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 07.12.2001 genehmigt und nach der Genehmigung durch den Stammverein am 14.05.2001 per 07.12.2001 in Kraft gesetzt.

Reussbühl, 07.12.2001

TV REUSSBÜHL LEICHTATHLETIK

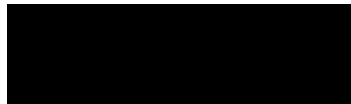


Peter Müller  
Präsident



Nadia Balsiger  
Protokollführerin

Genehmigt an der Sitzung des Vorstandes des Stammverein Turnverein  
Reussbühl (genannt TVR)  
Reussbühl, 14. 05. 2002.



Anna-Louise Brigger  
Präsidentin



Pius Glanzmann  
Sekretariat

## **V. AUFLÖSUNG DES TV REUSSBÜHL LEICHTATHLETIK UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS**

### **§15 Auflösung**

1. (1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer GV mit einem Anwesenheitsquorum von 4/5 aller Mitglieder, bei vorheriger traktandenmässiger Ankündigung und einstimmig erfolgen.  
  
(2) Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Der Vorstand des Stammvereins ist vor der Durchführung der besagten Generalversammlung zu orientieren. Bei der Abstimmung über den Auflösungsbeschluss hat der Vorstand des Stammvereins ein Vetorecht (gegen die Auflösung).

### **§16 Verwendung des Vermögens**

1. Sollte der Verein je aufgelöst werden oder sinkt dessen Mitgliederbestand unter drei Mitglieder, ist es die Aufgabe des letzten Vorstandes, das Vermögen des Vereins dem TURNVEREIN REUSSBÜHL auszuhändigen.
- 2.. Sollte innert fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss, beziehungsweise seit der Mitgliederbestand unter drei Mitglieder absank, eine Organisation mit gleicher Zielsetzung, wie sie in den § 2. und 3. umschrieben ist, entstehen, ist dieser das gesamte Vereinsvermögen, inklusive des Archivs, zu Eigentum zu übertragen.

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Unter dem Namen TV Reussbühl Leichtathletik besteht mit Sitz in Reussbühl (Gde. Littau) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **§ 2 Vereinszweck**

2. Der Verein bezweckt:
  - a. die Förderung der Leichtathletik. Er organisiert, diesbezüglich geeignete Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und stellt die notwendigen Infrastrukturen bereit.
  - b. dem Verein können sich auch andere Riegen mit sportlichen Zielen anschliessen. (z.B.: Spielriegen, Freizeitsportgruppen)
  - c. der Verein kann sich Dachverbänden anschliessen.
  - d. der Verein ist Mitglied des TURNVEREIN REUSSBÜHL. Er unterstützt die vereinsübergreifenden Kontakte zwischen den Mitgliedern der einzelnen Mitgliedsvereine und –riegen des TURNVEREIN REUSSBÜHL.
3. Der Verein kann Anlässe und Veranstaltungen organisieren oder unterstützen sowie Aktivitäten jeglicher Art entwickeln, die dem Vereinszweck dienen.

### **§ 3 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr endet jeweils per 31. Oktober und wird mit der Generalversammlung abgeschlossen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 5 Vereinsmitglieder

1. Es wird unterschieden zwischen
  - a. Mitgliedern
    - Aktivmitglieder
    - Weibliche- und männliche Jugendklassen (Jug A+B)
    - Freimitgliedern
    - Ehrenmitgliedern
  - b. Schülerinnen- und Schülerklassen (ohne Stimmrecht)
  - c. Passivmitgliedern
2. Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche sich den Idealen des TV Reussbühl Leichtathletik und des TURNVEREINS REUSSBÜHL verpflichtet fühlen und deren Zielvorstellungen nachleben wollen.
3. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer während 15 Jahren der Frauen- oder Männerklasse angehört hat. Freimitglieder bezahlen einen von der GV bestimmten Jahresbeitrag.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den TVR Leichtathletik erworben haben. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der GV zu beantragen. Die Ernennung erfolgt durch die GV. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Passivmitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Personengesamtheiten werden, welche sich den Idealen des TV Reussbühl Leichtathletik und des TURNVEREINS REUSSBÜHL verpflichtet fühlen und deren Zielvorstellungen nachleben wollen.
6. Die Mitgliedschaft dauert vom Moment der Aufnahme in den Verein bis zum Austritt, bzw. Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
7. Mitglieder sind gehalten an der GV teilzunehmen.
8. Es besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedschaften sistiert werden können, z.B. wenn ein Mitglied (vorübergehend) in einen andern Mitgliedsverein des TURNVEREINS REUSSBÜHL übertritt.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Die Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift je kollektiv zu zweien.
6. Es bestehen Pflichtenhefte, welche die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitgliedern im Detail beschreiben.
7. Der Vorstand hat der GV Bericht über das Geschäftsjahr zu erstatten.
8. Der Stammverein stellt dem TVR Leichtathletik ein zentrales Archiv zur Verfügung. In diesem führt der Vorstand sein Archiv. In das Archiv sind sämtliche vereinsrelevanten Dokumente und Veröffentlichungen wie Jahresberichte, Zeitschriften und dgl. abzulegen.
9. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten sooft es die Geschäfte erfordern.
10. Zwei Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten, respektive Vizepräsidenten unter Beilage der Verhandlungsthemen verlangen, innert 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
11. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
12. Sämtliche Beschlüsse, auch auf dem Korrespondenzweg gefasste, sind zu protokollieren.
13. Der Vorstand lädt den Vorstand des Stammvereins, TURNVEREIN REUSSBÜHL, an seine Generalversammlungen ein. Der Vorstand des Stammvereins hat beratende Stimme.

### §14 Die Rechnungsrevisoren

1. (1) Die GV wählt drei erfahrene Mitglieder zu Rechnungsrevisoren und zum Ersatzrevisor.  
(2) Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Üblicherweise scheidet nach zwei Amtszeiten ein Revisor aus.
2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

6. (1) Jedes Mitglied (mit Ausnahme der Schülerklassen) hat an der Generalversammlung eine Stimme.  
 (2) In der Regel finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. 1/3 aller anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen verlangen.  
 (3) Sofern nicht spezielle Anwesenheits- oder Abstimmungsquoten verlangt werden, wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und gewählt.  
 (4) Für Statutenrevisionen sowie den Ausschluss von Mitgliedern ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 1/4 der Mitglieder erforderlich (Bruchteile von Hundert werden grundsätzlich abgerundet).  
 (5) Die Zustimmung zu Statutenrevisionen sowie den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen mit mindestens 1/4 der gültig vertretenen Stimmen (Bruchteile von Hundert werden grundsätzlich abgerundet).
7. Statutenrevisionen sind dem Stammverein zur Genehmigung zu unterbreiten.
8. (1) Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn 1/5 aller Mitglieder, der Vorstand oder die Rechnungsrevisoren eine solche verlangen. Dem Vorstand sind dabei ein begründeter Antrag und die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben.  
 (2) Sie ist spätestens innert Monatsfrist seit dem Verlangen durch den Vorstand einzuberufen.  
 (3) Die Einladung erfolgt wie für eine ordentliche GV.

## **§13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglied sein müssen.
2. (1) Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
 (2) Soweit Geschäfte oder Aufgaben nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind, ist der Vorstand zu deren Erfüllung zuständig.
3. Der Vorstand kann nach Bedarf Experten zuziehen. Er kann Ausschüsse bilden und Kommissionen bestellen, deren Teilnehmer nicht Personen des Vorstandes zu sein brauchen.

9. Sollte ein Mitglied in verschiedenen Mitgliedsvereinen des TURNVEREINS REUSSBÜHL Mitglied sein, einigen sich die betroffenen Vereine über den Mitgliedsbeitrag von Fall zu Fall.
10. Bei der Bemessung der Mitgliedschaftsjahre werden alle Jahre mitgezählt, in welchen ein Mitglied in einem Mitgliedsverein des TURNVEREINS REUSSBÜHL Mitglied war. Auch ein Jahr, in welchem ein Mitglied in mehreren Mitgliedsvereinen Mitglied ist, wird nur einfach gezählt.

## **§ 6 Neuaufnahmen**

1. Eine an der Aufnahme in den Verein interessierte Person oder Personengesamtheit hat ihr Interesse schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Der Vorstand des Vereins beschliesst anlässlich seiner nächsten Sitzung mit einfachem Mehr darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen der Interessent als Mitglied aufgenommen wird.
3. Die Eintritte sind der Generalversammlung unter dem Traktandum „Mutationen“ bekannt zu geben.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach der Bezahlung des im Anhang der Statuten festgelegten Jahresbeitrages.

## **§ 7 Austritt**

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und erfolgt jeweils per Ende des Vereinsjahres.
2. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Ausschluss**

1. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die GV (§12, Ziff. 6, Abs. 4 und 5).
2. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Finanzielle Mittel und Haftung**

#### **§ 9 Finanzielle Mittel**

1. Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:
  - a) Jahresbeiträgen (gem. Anhang)
  - b) Schenkungen
  - c) Überschüssen aus Vereinsanlässen
  - e) Finanzierungsaktionen und Publikationen
  - f) Sporttotogeldern
  - g) Zinserträgen
  - h) etc.
2. Die Einnahmen haben mit dem budgetierten Aufwand für die Geschäftsführung zu korrespondieren. Es ist nicht vorgesehen, ein grösseres Vereinsvermögen zu äufnen.

#### **§10 Haftung**

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **IV. Organisation**

#### **§11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung (GV).
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **§12 Die Generalversammlung (GV)**

1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - c) Wahl der Vereinsorgane
  - d) Déchargeerteilung an den Vorstand
  - e) Festsetzung des Budget und der Jahresbeiträge
  - f) Mutationen
  - g) Statutenänderungen
  - h) alle Geschäfte, die ihr von andern Organen oder Mitgliedern im Rahmen von Anträgen zur Entscheidung vorgelegt werden
  - i) Jahresprogramm
2. Die GV tritt ordentlicherweise zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember zusammen.
3. (1) Die Einladung zur GV hat mindestens 30 Tage vor dem Termin unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.  
(2) Über nicht ordnungsmässig angekündigte Traktanden kann nicht gültig beschlossen werden.
4. Anträge von Mitgliedern zu Handen der ordentlichen GV sind schriftlich und begründet bis spätestens 21 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.
5. (1) Jede statutenmässig einberufene GV ist beschlussfähig.  
(2) Soweit an einer Versammlung sämtliche Mitglieder vertreten sind und nicht dagegen opponiert wird, ist sie als Universalversammlung konstituiert. Sie kann sämtliche Beschlüsse fassen, die in die Kompetenz der GV fallen.

# Anhang

Dieser Anhang bildet einen integrierten Bestandteil zu den Statuten vom 17. Dezember 2001 des TV Reussbühl Leichtathletik.

## Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| · Frauen- und Männerklassen              | CHF 100.-- p.a. |
| · Weibliche- und männliche Jugendklassen | CHF 40.-- p.a.  |
| · Schülerinnen- und Schülerklassen       | CHF 40.-- p.a.  |
| · Freimitglieder                         | CHF 70.-- p.a.  |
| · Ehrenmitglieder                        | beitragsfrei    |
| · Passivmitglieder                       | CHF 40.-- p.a.  |

Die Mitgliederbeiträge können durch Beschluss (einfaches Mehr) von der Generalversammlung abgeändert werden.

Reussbühl, 7. Dezember 2001